



# Aktivistisches Strafrecht?

## Wie politisch dürfen Strafrecht und seine Wissenschaft sein?

Tagung des Jungen Strafrechts vom 8. bis 10. Oktober 2025

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i.Br.

### Zusammenfassung

Die nächste Tagung des Jungen Strafrechts beleuchtet das Spannungsfeld zwischen Strafrecht, gesellschaftlichem Aktivismus und politischer Einflussnahme. Im Fokus steht, inwiefern das Strafrecht als Spiegel politischer Werte dienen kann, welche Rolle Aktivismus dabei spielt und wie die Strafrechtswissenschaft sich zu diesen Entwicklungen positioniert. Ziel ist es, grundsätzliche Perspektiven auf das Verhältnis von Strafrecht und Aktivismus zu erarbeiten, indem diese Themen aus unterschiedlichen theoretischen und praktischen Blickwinkeln diskutiert werden.

### Themenstellung

Betrachtet man einige jüngere strafrechtspolitische Debatten, so scheint politischer Aktivismus das Strafrecht und seine Wissenschaft vor besondere Herausforderungen zu stellen. Ein aktuelles Beispiel liefert der Klimaaktivismus. Aktionen von Klimaaktivist\*innen, wie das Blockieren von Straßen oder das Besetzen von Kohlegruben, haben in den letzten Jahren zu intensiven Debatten über die Angemessenheit strafrechtlicher Reaktionen geführt. Während einige argumentieren, dass derartige Aktionen notwendig seien, um auf die Dringlichkeit des Klimawandels hinzuweisen, und sie als wünschenswerten zivilen Ungehorsam behandeln wollen, sehen andere in ihnen einen Rechtsbruch, der schwer genug sei, um durch das Strafrecht sanktioniert zu werden. In dieser Auseinandersetzung geht es letztlich auch darum, ob das Strafrecht als Instrument zur Unterdrückung oder Unterstützung gesellschaftlicher Bewegungen genutzt werden sollte.

Allerdings ist politischer Aktivismus nicht nur ein möglicher Gegenstand strafrechtlicher Beurteilung, sondern beeinflusst womöglich auch die Strafrechtswissenschaft. Beispielhaft anführen lässt sich die Forderung, *Catcalling* als Straftatbestand zu definieren, was nicht nur von zivilgesellschaftlichen Aktivist\*innen, sondern auch von Strafrechtswissenschaftler\*innen als notwendiger Schritt hin zu mehr Respekt und Schutz vor geschlechtsbezogener Belästigung verstanden wird. Verschwimmen hierdurch Grenzen zwischen gesellschaftlichem Aktivismus und neutraler – im Sinne einer auf die Interpretation des positiven Rechts und seiner dogmatischen Durchdringung beschränkter – Strafrechtswissenschaft? Oder lässt sich diese Unterscheidung gar nicht aufrechterhalten?

Schließlich sind auch Strafgesetzgebung und Strafrechtspraxis teilweise mit dem Vorwurf konfrontiert, aktivistisch zu sein. Dahingehende Kritik zeigt sich etwa am Beispiel des internationalen Haftbefehls gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu. Sowohl der Haftbefehl selbst als auch die darauf erfolgende Reaktion einiger Vertragsstaaten haben Kritik auf sich gezogen. Wahrt das Strafrecht hier seine politische Neutralität oder wird es zum Instrument geopolitischer Interessen?

Diese Befürchtungen verdeutlichen, wie komplex das Verhältnis zwischen Strafrecht, internationaler Politik und aktivistischen Forderungen sein kann.

Doch wie politisch darf das Strafrecht sein? Welche Rolle spielt die Rechtswissenschaft in dieser Entwicklung, wenn sie auf gesellschaftliche Bedürfnisse reagiert und dabei die Grenzen zwischen neutraler Analyse und normativer Forderung verschwimmen? Diese und verwandte Fragen wollen wir auf der Tagung aufgreifen. Dabei geht es uns nicht primär um die Analyse eines einzelnen Rechts- oder Problemgebietes. Vielmehr soll durch die Analyse dieser Fälle herausgefunden werden, wie sich das Strafrecht und seine Wissenschaft prinzipiell zum Aktivismus verhält oder verhalten sollte. Im Folgenden sind einige Themen aufgeführt, die diesen Problemkreis näher konturieren sollen, die aber freilich nicht erschöpfend sind:

- **Definition von „aktivistischem Strafrecht“ und „aktivistischer Strafrechtswissenschaft“:** *Aktivismus* bezeichnet gemeinhin das bewusste, engagierte Handeln von Einzelpersonen oder Gruppen, um soziale, politische, wirtschaftliche oder ökologische Reformen voranzutreiben, zu verhindern, zu lenken oder aktiv in sie einzugreifen. Dabei steht der Wunsch im Vordergrund, Veränderungen in Gesetzgebung, Institutionen und gesellschaftlichen Normen im Sinne eines als „Gemeinwohl“ wahrgenommenen Ziels dadurch herbeizuführen, dass Engagement in die Öffentlichkeit getragen, politischer Druck erzeugt und langfristig ein sozialer Wandel angestoßen wird. Doch was bedeutet Aktivismus, wenn man ihn auf das Strafrecht und seine Wissenschaft bezieht? (Wie) Unterscheidet er sich von symbolischem Strafrecht, politischem Strafrecht oder dem Strafrecht allgemein (insofern alles Recht politisch ist)? Gibt es Beispiele, in denen das Strafrecht eingesetzt wird bzw. sein Einsatz gefordert wird, um gesellschaftliche Veränderungen „aktivistisch“ voranzutreiben?
- **Rolle der Wissenschaft:** Wie politisch darf oder sollte die strafrechtliche Wissenschaft sein? Inwieweit sollten Wissenschaftler\*innen Stellung zu politischen Kontroversen beziehen, und inwiefern beeinflussen aktuelle gesellschaftliche Debatten ihre Forschung? Beispielsweise: Sollten Rechtswissenschaftler\*innen Strafrecht nur beschreiben, analysieren und auf Zweckmäßigkeit und dogmatische Konsistenz überprüfen, oder auch jenseits dessen eine aktive Rolle bei der Gestaltung von Gesetzen einnehmen? Oder ist es umgekehrt gar nicht möglich, als Strafrechtswissenschaftler eine Haltung einzunehmen, in der die persönlichen Werte die eigene Tätigkeit nicht beeinflussen.
- **Grenzen der Politisierung des Strafrechts:** Wo sind die Grenzen, wenn Strafgesetzgebung und Strafrechtspraxis politisch oder gar aktivistisch wird? Sollte das Strafrecht weitgehend neutral und losgelöst von aktuellen politischen Strömungen oder gesellschaftspolitischen Trends bleiben? (Ab) Wann sollte das Strafrecht soziale und moralische Aushandlungsprozesse flankieren oder gar steuern? Wie lässt sich die demokratische Legitimität von Strafgesetzen beurteilen, die unter politischem oder gesellschaftlichem Druck verabschiedet wurden? Welche ethischen Implikationen hat ein aktivistisches Strafrecht? Handelt es sich um eine transpositive Strafrechtskritik, die möglicherweise die demokratische Willensbildung untergräbt? Oder hilft es, dringend benötigte Veränderungen herbeizuführen?
- **Aktivismus als Gegenstand des Strafrechts:** Muss Delinquenz anders beurteilt werden, wenn sie aus aktivistischen Motiven erfolgt? Wie sollte das Strafrecht gesellschaftlichen Aktivismus



verarbeiten, etwa die Aktionen von „Klimaklebern“, „pro-palästinensische Protestcamps“ an Universitäten oder abtreibungskritische „Gehsteigberatung“?

- **Strafrecht als „public policy“?**: Handelt es sich beim Strafrecht um eine qualitativ besondere Form des Eingriffs in die Rechte des Bürgers oder ist es lediglich ein politisches Instrument zur Förderung des Gemeinwohls? Sollte die Kriminalisierung nach besonderen (z.B. moralischen, ethischen) Parametern beurteilt werden, oder ist sie ein Institut, das sich nicht wesentlich von anderen Formen rechtlicher Sozialsteuerung unterscheidet und dessen Einsatz lediglich eine Frage politischer Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit sowie verfassungsrechtlicher Zulässigkeit ist? Handelt es sich beispielsweise bei der Definition von Hassrede im Wesentlichen um eine politische Entscheidung oder kann sie aus einer neutralen Analyse der subjektiven Rechte, die bestimmte Formen der Meinungsäußerung betreffen, abgeleitet werden?

## Organisatorisches

Die Tagung findet vom 8. bis 10. Oktober 2025 am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i.Br., statt. Reise- und Unterbringungskosten für die Referent\*innen werden übernommen. Außerdem planen wir die Beiträge wie gewohnt nach der Konferenz in einem Band der JS-Schriftenreihe bei Nomos zu veröffentlichen.

Bitte sendet Eure **anonymisierten Abstracts (max. 500 Wörter) bis zum 1. April 2025** an [jungesstrafrecht@csl.mpg.de](mailto:jungesstrafrecht@csl.mpg.de). Die Benachrichtigung über die Annahme erfolgt bis zum 30. April 2025.

Bei Fragen zu dieser Tagung oder den Einreichungsrichtlinien kontaktiert uns bitte unter [jungesstrafrecht@csl.mpg.de](mailto:jungesstrafrecht@csl.mpg.de). Aktuelle Informationen findet ihr auch auf <https://www.jungesstrafrecht.de>.

## Kontakt

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht  
Junges Strafrecht, z.Hd. von Lucas Montenegro  
Günterstalstraße 73  
79100 Freiburg i. Br.  
[jungesstrafrecht@csl.mpg.de](mailto:jungesstrafrecht@csl.mpg.de)